

Damit sich jeder in Videokonferenzen wohlfühlt, gibt es Regelungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des Strafrechts, Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Schüler*innen nehmen an der Videokonferenz so teil, wie sie auch am Unterricht teilnehmen würden (ordentlich angezogen, sitzend an einem Tisch, Arbeitsmaterialien gerichtet ...). Sie sind sichtbar, die Kamera ist eingeschaltet, bis die Lehrkraft eine andere Anweisung gibt. Essen gehört nicht auf den Arbeitsplatz; ein Getränk ist dagegen kein Problem.
- Die üblichen Gesprächs- und Höflichkeitsregeln gelten auch im Videounterricht: Hand heben bei einer Wortmeldung, nicht dazwischenrufen, auf die Wortwahl achten, usw. Es empfiehlt sich, das Mikrophon so lange auszuschalten, bis man aufgerufen wird.
- Die Chatfunktion sollte nur entsprechend der Anweisungen durch die Lehrkraft oder bei technischen Problemen benutzt werden.
- Das Speichern/Aufnehmen der Videokonferenzen (z.B. Screenshots, Fotos, Videos) ist grundsätzlich verboten.
- Die Teilnahme Dritter (das können Geschwister, Eltern, Freunde oder andere Personen sein) an den Videokonferenzen ist nicht gestattet; dies beinhaltet auch das Mithören dieser Personen sowie sonstige Formen des Zugänglichmachens der Inhalte von Videokonferenzen.
Benötigen (Grundschul-) Kinder technische Unterstützung während der Videokonferenz, teilen die Eltern/Geschwister ihre Anwesenheit der Lehrkraft mit.
- Es ist grundsätzlich verboten, jegliche Inhalte, die jugendgefährdend sind und/oder nicht mit den freiheitlich demokratischen Grundwerten der BRD übereinstimmen, im Rahmen des Homeschoolings aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten.